

erachtete, als der angeführte §. 16 nicht eine Verjährungs-, sondern eine Ausschlussfrist festsetze.

I. Bezüglich der Nr. 8 wurde der im Antrag 1 (§. 156 Nr. 15) vorgeschlagene Strich der Worte „ingeleichen derjenigen, welche Dienste der Ärzte oder Hebammen, ohne approbirt zu sein, geleistet haben“ angenommen. Maßgebend war die Rücksicht auf den seitens des 17. deutschen Arztetags in dieser Richtung geäußerten Wunsch (vergl. Zus. d. gutachtl. Ausß. VI S. 190) sowie die Erwägung, daß überall da, wo die bezeichneten Personen ihre Dienste gewerbsmäßig leisteten, der §. 156 Nr. 9 anwendbar sei und hierdurch für die meisten Fälle das Resultat vermieden werde, daß jene Personen bezüglich der Verjährung ihrer Forderungen günstiger gestellt würden, als die approbirten Medizinalpersonen.

§. 156 Nr. 8.
Anspr. der
Ärzte u.

K. Zu Nr. 9 wurde in Folge einer von mehreren Seiten gegebenen Anregung das Einverständnis der Komm. mit der in den Mot. I S. 303 vertretenen Auffassung festgestellt, daß auf Kommissionäre (S. G. B. Art. 360) nicht diese Vorschrift, sondern diejenige der Nr. 1 Anwendung finde. Der Prüfung der Red. Komm. wurde anheimgestellt, ob und wie dies durch die Fassung deutlicher zum Ausdruck zu bringen sei.

§. 156 Nr. 9.
Anspr. aus
gewerbemäß.
Leistung
v. Diensten.

L. Die Nr. 10 wurde mit den im Antrag 1 (§. 156 Nr. 3) vorgeschlagenen Aenderungen (Ersetzung des Wortes „Eisenbahnverwaltungen“ durch „Eisenbahnunternehmungen“ und Erwähnung der Fracht) angenommen; die Ziffern 11 bis 15 wurden gleichfalls angenommen.

§. 156
Nr. 10—15.
Anspr. der
Ber. v.
2 Jahren
unterstellte
Ansprüche.

M. Zur Erörterung gelangten endlich die Ergänzungsvorschriften, welche in Nr. 5 des im Antrag 1 und in Nr. 9 des im Antrage 2 vorgeschlagenen §. 156 bezüglich der Ansprüche der Lotteriekollekteure enthalten sind. Der Antrag 2 wurde seinem sachlichen Inhalte nach angenommen. Man war der Ansicht, daß die für die kurze Verjährung überhaupt maßgebenden Gesichtspunkte auch bezüglich dieser Ansprüche zutreffend seien. Wenn nach dem geltenden Rechte der meisten Staaten eine solche Bestimmung nicht bestehe, so habe dies seinen Grund zum Theil darin, daß das bisherige Recht diese Forderungen für nicht klagbar erkläre, während der Entw. deren Klagbarkeit wenigstens bei staatlich genehmigten Lotterien anerkenne. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Ausnahme für Forderungen der Lotteriekollekteure gegen einander entspreche dem zu Nr. 1 gefaßten Beschlusse.

Anspr. der
Lotterie-
kollekteure.

32. (§. 415 bis 424.)

I. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung wurde von einer Seite der Wunsch ausgesprochen, es möchte mit Rücksicht auf den in der 31. Sitzung zu §. 156 Nr. 9 gefaßten Beschluß durch eine erweiterte Fassung der Nr. 1 des §. 156 klargestellt werden, daß unter die daselbst erwähnten Ansprüche auch solche für Leistung geistiger Thätigkeiten, wie beispielsweise Provisionsansprüche, zu zählen seien. Dies lasse sich vielleicht schon dadurch erreichen, daß der Nr. 1 die Fassung gegeben werde „für Lieferung von Waaren, für Arbeiten oder Leistungen“. Von anderer Seite wurde eingewendet, daß die Bezeichnung

§. 156 Nr. 1.
Ansprüche der
Kaufleute u.

„Leistungen“ zu unbestimmt sei und in ihrer Tragweite sich nicht übersehen lasse. Die Komm. fand in der Anregung nur einen die Fassung betreffenden Vorschlag und überwies denselben der Red.Komm. zur Prüfung.

§. 157.
Zinsen,
wieder-
kehrende
Leistungen.

II. Man ging zur Berathung des §. 157 über. Nachstehende Anträge lagen vor:

1. den §. 157 zu fassen:

Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, von Pacht- und Miethzinsen, soweit diese nicht unter die Vorschrift des §. 156 Nr. 11 fallen, ingleichen auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen sonstigen Leistungen, welche in regelmäßig wiederkehrenden Fristen zu entrichten sind.

2. im §. 157 die Worte „Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen“ zu streichen;

3. dem §. 157 als Abs. 2 beizufügen:

Zu den Zinsen im Sinne des Abs. 1 gehören auch die mit Hypotheken- und Grundschuldzinsen zur allmählichen Berichtigung der Hypothekenforderung oder Grundschuld zu zahlenden Beträge.

Die Komm. nahm den Antrag 1 an und stellte die Berücksichtigung des Antrags 3 der Erwägung der Red.Komm. anheim. Der Antrag 2 wurde von dem Antragsteller vor der Abstimmung unter dem Vorbehalte zurückgezogen, den darin berührten Gegenstand bei der Berathung des C.G. wieder aufzunehmen.

Zwischen dem Antrag 1 und dem Entw. besteht der Unterschied, daß der Antrag die kurze Verjährungsfrist des §. 157 nicht nur für die rechtsgeschäftlich vereinbarten, sondern auch für die gesetzlichen Zinsen bestimmt, während der Entw. die Verjährung der gesetzlichen Zinsansprüche derjenigen des Hauptanspruchs unterstellt.

Erwogen war:

Theoretisch lasse sich der Standpunkt des Entw. rechtfertigen, da insbesondere in Ansehung der Verzugszinsen, welche dem Kapitale zuwachsen, von fälligen Rückständen im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein könne. Auch greife die Gleichstellung beider Arten von Zinsansprüchen insofern störend in die Regelung des Schadensersatzes wegen Verzugs ein (§§. 247, 248), als in Folge dieser Gleichstellung bei Geldforderungen die Verzugszinsen in vier Jahren verjähren, während ein die Verzugszinsen übersteigender Schadensersatzanspruch auch später noch geltend gemacht werden könne. Endlich sei zu gewärtigen, daß der Gläubiger, wenn man den Anspruch auf Verzugszinsen der kurzen Verjährung unterstelle, mit der Eintreibung der Hauptforderung gegen den Schuldner früher vorgehen werde als im entgegengesetzten Falle. Diese Erwägungen könnten indessen nicht als maßgebend erachtet werden. Den Ausschlag müsse der wirtschaftliche Gesichtspunkt geben, daß der Ansammlung von Zinsmassen, wie bei den rechtsgeschäftlich bestimmten, so auch bei den gesetzlichen Zinsen entgegenzuwirken sei.

In Ansehung der Annuitäten walteten darüber, inwieweit dieselben in die Verjährungsfrist des §. 157 einbezogen seien, Zweifel ob, welche man durch die in den Mot. I S. 306 vertretene Auffassung nicht für erledigt erachtete. Von einer Seite wurde geltend gemacht, daß die Amortisationsquoten den Renten zuzuzählen, von anderer Seite, daß sie als wiederkehrende Leistungen sonstiger Art im Sinne des §. 157 anzusehen seien. Eine dritte Meinung ging dahin, daß sich die Entscheidung nach der Lage des Falles zu richten habe, und daß nicht überall, wo es sich um eine allmähliche Kapitaltilgung handele, von einer wiederkehrenden Leistung die Rede sein könne. Man nahm an, daß der Unterscheidung, welche die zuletzt erwähnte Ansicht machen wolle, eine praktische Bedeutung nicht beizulegen sei, hielt aber für erforderlich, durch die Fassung der Vorschrift klarzustellen, daß auch Amortisationsquoten der Verjährung des §. 157 unterworfen seien. Eine solche Verdeutlichung, jedoch in Beschränkung auf Hypothekenforderungen und Grundschulden, bezieht auch der Antrag 3.

Amortisationsquoten.

III. Zu §. 158 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 158 zu fassen:

§. 158.
Beginn der
ordentl. Verj.

Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs. Die Fälligkeit tritt mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Hängt die Entstehung oder die Fälligkeit des Anspruchs von einer Erklärung des Berechtigten, insbesondere von einer Kündigung ab, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Erklärung rechtlich möglich war. Ist eine Kündigungsfrist bestimmt, so wird der Beginn der Verjährung um die Dauer der Kündigungsfrist hinausgeschoben.

Die Verjährung des Anspruchs auf ein Unterlassen beginnt mit der Zuwiderhandlung.

2. die Abs. 1 und 3 des §. 158 zu streichen;

3. a) den Abs. 1 des §. 158 zu fassen:

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anspruch rechtlich (vor Gericht?) geltend gemacht werden kann.

b) den im Antrag 1 vorgeschlagenen Abs. 2 Satz 1 des §. 158 zu fassen:

Hängt die Entstehung oder die Zulässigkeit der rechtlichen Geltendmachung des Anspruchs von einer Erklärung des Berechtigten, insbesondere von einer Kündigung oder Aufhebungserklärung ab, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Erklärung rechtlich möglich war.

c) dem im Antrag 1 vorgeschlagenen, nach Maßgabe der vorstehenden Anträge 3a, b zu ändernden §. 158 als Abs. 4 beizufügen:

Steht dem Anspruch eine dessen Geltendmachung vorübergehend ausschließende Einrede entgegen, so beginnt die Verjährung erst mit dem Wegfalle derselben. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrags, des Zurückbehaltungsrechts und der Vorausklage.

4. den Abs. 1 des §. 158 zu fassen:

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Der Antrag 1 wurde bezüglich des darin vorgeschlagenen §. 158 Abs. 1 vor der Abstimmung zu Gunsten des Antrags 4 zurückgezogen; das Gleiche geschah bezüglich des Antrags 3a.

Die Komm. beschloß, den Abs. 1 des §. 158 durch die im Antrage 4 vorgeschlagene Bestimmung zu ersetzen und die Abs. 2, 3 ersatzlos zu streichen. Nachdem die Streichung des Abs. 3 beschlossen war, verzichtete der Antragsteller zu 3 auf die Abstimmung über den Antrag 3b. Der Abs. 4 des §. 158 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet, bei der Redaktion desselben soll aber die Fassung, welche im Antrag 1 dem Abs. 2 des daselbst befürworteten Paragraphen gegeben ist, soweit sich derselbe inhaltlich mit dem §. 158 Abs. 4 deckt, zu Grunde gelegt werden. Die Zusatzbestimmung, welche der letzte Absatz der Vorchriften des Antrags 1 enthält, wurde angenommen. Anlangend den Antrag 3c, so entschied sich die Komm. dafür, in die Erörterung über die Wirkung der Einreden auf den Lauf der Verjährung erst bei der Berathung des §. 162 einzutreten und demgemäß die Erledigung des Antrags 3c bis dahin auszusetzen.

Bei der Beschlußfassung waren nachstehende Erwägungen maßgebend:

Regelmäßig
mit der
Entstehung d.
Anspruchs.

a) Anlangend den Abs. 1, so erscheine es nicht rathlich, in diesem Abschnitte des Allg. Theiles eine Definition des Begriffs der Fälligkeit zu geben, zumal die im §. 158 dem Worte beigelegte terminologische Bedeutung nicht festgehalten, der Ausdruck vielmehr in einigen Paragraphen in einem abweichenden Sinne gebraucht sei. Es verdiene den Vorzug, die Begriffsbestimmung der Fälligkeit dem Obligationenrechte vorzubehalten und hier nur grundsätzlich festzustellen, von welchen Voraussetzungen regelmäßig der Beginn der Verjährung abhängige. Bei der Aufstellung der Regel hervorzuheben, daß der Beginn oder der Lauf der Verjährung unter Umständen durch das Vorliegen gewisser Einreden gehemmt sein könne, empfehle sich nicht. Ob die Bestimmungen über die Einwirkung der Einreden auf die Verjährung an der ihnen im Entw. angewiesenen Stelle zu verbleiben haben oder ob sie passender im Anschluß an die Regel dem §. 158 anzureihen seien, lasse sich erst nach erfolgter Berathung des §. 162 entscheiden. Von der Aufstellung eines Grundsatzes über den Beginn der Verjährung abzusehen, würde bedenklich sein, weil die im gemeinen Rechte noch nicht aufgegebene, unrichtige Rechtsverletzungstheorie dazu nöthige, zur Frage nach dem Beginne der Verjährung im Gesetze positiv Stellung zu nehmen. Der in dem angenommenen Antrage 4 ausgesprochene Rechtsatz unterscheide sich in sachlicher Hinsicht nicht von dem Entw. und gebe die für den Beginn der Verjährung der Regel nach maßgebenden Voraussetzungen deutlich zu erkennen.

Bei bedingten
u. betagten
Ansprüchen.

b) Der Abs. 2 des §. 158 enthalte eine selbstverständliche und deshalb entbehrliche Vorschrift.

Bei vom
bloßen Wollen
abhäng.
Ansprüchen.

c) Die Vorschrift des Abs. 3 verdanke ihre Aufnahme dem Bestreben, für Ansprüche, deren Entstehung von dem bloßen Wollen des Berechtigten abhängig

ist, aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit den Beginn der Verjährung so zu bestimmen, daß der Rechtszweck der Verjährung auch hier mit Sicherheit erreicht werde. Die Vorschrift gehe aber zu weit und könne in nicht seltenen Fällen zu einem für den Anspruchsberechtigten unbilligen Ergebnisse führen. Es würde beispielsweise bei einem auf dreißig Jahre vorbehaltenen Wiederkaufsrecht als eine außerordentliche Härte, welche auch durch die Möglichkeit, die Verjährung zu unterbrechen, nicht hinreichend gerechtfertigt werde, von dem Verkäufer empfunden werden, wenn er seines Anspruchs aus dem Wiederkauf nach dreißig Jahren, gerechnet von der Schließung des das Wiederkaufsrecht begründenden Vertrags, verlustig gehen sollte. Man dürfe nicht übersehen, daß bei solchen von dem Willen des Berechtigten abhängigen Ansprüchen der Berechtigte, sofern er mit der Erklärung des Willens Verpflichtungen übernehme, nicht immer in der Lage sei, seinen Willen jederzeit zu äußern und seinen Anspruch zur Entstehung zu bringen. — Bezüglich des zurückgezogenen Antrags 3b wurde von einer Seite bemerkt, daß die Bestimmung, welche derselbe in Ansehung der Anfechtungserklärung enthalte, sich von selbst verstehe, von anderer Seite dagegen ausgeführt, daß die Entscheidung dieser Frage unbedenklich der Rechtsprechung überlassen werden könne. (Vergl. S. 122 unter VI.)

Die Zusatzbestimmung, welche der Antrag 1 am Schlusse seiner Bestimmungen als Abs. 3 vorschlage, erweise sich im Hinblick auf den zum ersten Absätze gefaßten Beschluß als nothwendig. Der Entw. habe durch den Wortlaut des Abs. 1 „Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Befriedigung des Anspruchs rechtlich verlangt werden kann“ zu erkennen gegeben, daß die Verjährung erst mit der den Zustand des Befriedigtseins aufhebenden Zuwiderhandlung beginne (Mot. I S. 307); nachdem beschlossen worden, im Abs. 1 zu bestimmen, daß die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs beginne, erscheine eine Vorschrift, welche den Anfang der Verjährung für Ansprüche auf ein Unterlassen klarstelle, unentbehrlich.

IV. Zu §. 159 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 159 zu fassen:

Die Verjährung der in den §§. 156, 157 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach §. 158 maßgebende Zeitpunkt eingetreten ist.

2. dem §. 159 beizufügen:

Die Verjährung der im §. 156 Nr. 12 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem das Dienstverhältniß beendet worden ist.

Die Komm. billigte den sachlich mit dem Entw. übereinstimmenden Antrag 1; der Antrag 2 wurde verworfen. Man war der Meinung, daß bei Abwägung der für und wider die im Antrage 2 vorgeschlagene Bestimmung sprechenden Gründe die letzteren überwiegend seien. Es sei zu beforgen, daß Bedienstete eine Bestimmung dieses Inhalts dazu mißbrauchen könnten, veraltete, seit langer Zeit erledigte Ansprüche in chikanöser Absicht gegen den Dienstherrn oder dessen Erben geltend zu machen.

§. 159.
Beginn der in
den
§§. 156, 157
bestimmten
Verj.

§. 160.
Beginn der
Verj.
des Gesamt-
anspruches.

V. Zu §. 160 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 160 zu fassen:

Bei wiederkehrenden Leistungen verjährt der Anspruch im Ganzen von dem Zeitpunkt an, in welchem die Verjährung des Anspruchs auf eine einzelne Leistung begonnen hat.

2. den §. 160 zu streichen.

Die Komm. stimmte dem Streichungsantrage zu. Sie ging von der Anschauung aus, daß weder für die Vorschrift des Entw., noch für die weitergehende Vorschrift des Antrags 1, nach welcher auch bei akzefforischen wiederkehrenden Leistungen eine Verjährung des Gesamtanspruchs, insbesondere der Zinspflicht, angenommen werden solle, ein Bedürfnis vorhanden sei. Die Unterstellung eines Gesamtanspruchs fließe nicht aus der Natur der Sache, beruhe vielmehr auf künstlicher Fiktion. Praktische Nachteile würden aus der Beseitigung der Vorschrift nicht erwachsen. Hinzukomme, daß sich, zumal mit Rücksicht auf die von einem Hauptrechte abhängenden Leistungen, für die in Rede stehenden Vorschriften eine geeignete Fassung schwerlich werde finden lassen. Namentlich sei das naheliegende Mißverständnis zu besorgen, daß unter dem Hauptrechte nicht der Gesamtanspruch auf die Zinsverbindlichkeit, sondern der Anspruch auf die Kapitalzahlung zu verstehen sei.

§. 161.
Begriff der
Hemmung u.
Unter-
brechung.

VI. Zu §. 161 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den Abs. 1 des §. 161 zu fassen:

Der Zeitraum, während dessen eine Hemmung der Verjährung besteht, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

2. den Abs. 2 des §. 161 in einem besonderen Paragraphen unmittelbar vor dem §. 169 in folgender Fassung einzustellen:

Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt der bis zur Unterbrechung abgelaufene Zeitraum nicht in Betracht und kann erst nach Beendigung der Unterbrechung eine neue Verjährung beginnen.

Die Komm. beschloß die Annahme der vom Entw. in sachlicher Hinsicht nicht abweichenden Anträge; die Frage, ob es angezeigt erscheine, die Vorschrift des §. 161 Abs. 2 nach dem Vorschlage des Antrags 2 umzustellen, wurde der Entscheidung der Red.Komm. vorbehalten.

33. (C. 425 bis 438.)

§. 157.
Verjährung
b. Amorti-
sations-
quoten.

I. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung wurde nachstehender Antrag zur Diskussion gestellt:

Die Komm. wolle beschließen, die Berathung über den §. 157 wieder aufzunehmen, in diesem Paragraphen in der Fassung der Vorl. Zuf.¹⁾

1) Der §. 157 der Vorl. Zuf. lautet:

Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Zinsen, auf Pacht- und Miethzinsen, soweit diese nicht unter die Vorschrift des §. 156 Nr. 6 (Entw. §. 156 Nr. 11) fallen, ingleichen auf Renten, mit Ein- schluß der Amortisationsrenten, auf Auszugsleistungen, Befoldungen, Wartegelder, Ruhegehälter, Unterhaltsbeiträge und alle sonstigen Leistungen, welche in regelmäßig wiederkehrenden Fristen zu entrichten sind.